

### Planinhalt

Auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche südwestlich von Groß Bölkow, beidseitig der Autobahn A 20 wird ein Sondergebiet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt. Das Plangebiet schließt unmittelbar an den B-Plan Nr. 25 an; ein im Randbereich des B-Plan-Gebietes Nr. 25 festgesetztes Anpflanzgebot wird dabei überplant. Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage werden mit einer zeitlichen Befristung bis zum 31.12.2042 zugelassen; eine Verlängerung dieser Nutzungsdauer ist zulässig, solange eine Strom-Einspeisevereinbarung besteht. Als Folgenutzung nach Aufgabe der Nutzung zur Solarstromerzeugung ist die Fläche wieder der Landwirtschaft zuzuführen (Rückbau der PV-Anlage).

Die PV-Modultische werden auf Ramm- oder Schraubpfählen montiert. Die Tische werden in Reihen in Ost West-Ausrichtung (parallel zur BAB A20) montiert. Die nach Süden geneigten Modultische dürfen eine Höhe von 3 m über Gelände nicht überschreiten und müssen eine lichte Höhe von 0,60 m über dem natürlich anstehenden Gelände einhalten. Die Bodenfläche unterhalb der Modultische wird als Extensivgrünland angelegt.

Die Fläche für die Solarenergienutzung bemisst sich auf 11,4 ha beidseitig der BAB A 20. Die Fläche wird durch eine Sichtschutzpflanzung allseitig eingegrünt (Wuchshöhe ca. 3 m). Nördlich der Autobahn schließt die Sichtschutzpflanzung an eine gleichartige Pflanzung des B-Plans Nr. 25 an.

Die geplante PV-Freiflächenanlage soll eine Leistung von 4,6 MW (peak) erzeugen, die in das Leitungsnetz der E-on e.dis AG eingespeist wird.

### Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in 2 Stufen anhand des Vorentwurfs sowie des Planentwurfs vom 28.06.2012. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden die berührten Behörden mit Schreiben vom 07.05.12 um Auskunft gebeten. Die von der Planung berührten Behörden und TöB wurden darüber hinaus am 29.06.12 auf der Grundlage des Planentwurfs beteiligt.

In der Umweltprüfung wurden insbesondere die Belange Landschaftsbild und Blendwirkungen der Module sowie Auswirkungen der Planung auf die Bodenerosion und auf die Kaltluftbildung untersucht. Im Beteiligungsverfahren (Scoping) wurden keine zusätzlichen Untersuchungserfordernisse mitgeteilt.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt wurden anhand einer Biotoptypenkartierung auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des LUNG M-V bilanziert. In Anlehnung an die Hinweise des LUNG zur Eingriffsbewertung bei Windkraftanlagen und vergleichbare Vertikalstrukturen erfolgte dabei zusätzlich eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, wobei die Besonderheiten der maßgeblichen horizontalen Ausdehnung von PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt wurden. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gem. § 1a (3) BauGB wird ein vollständiger Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild bilanziert.

Im Rahmen der Umweltüberwachung gem. § 4c BauGB soll die Gemeinde die Wirksamkeit der festgesetzten Sichtschutzpflanzung und ggf. nachteilige Auswirkungen der Planung durch Bodenerosion im Traufbereich der Modultische überprüfen. Darüber hinaus ist eine regelmäßige, zweijährliche örtliche Augenscheinnahe vorgesehen, um unvorhergesehene, insbesondere betriebsbedingte Umweltauswirkungen der zugelassenen PV-Nutzung zu erfassen und Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung erfolgte eine Abstimmung zum Anbauverbotsstreifen entlang der BAB A20 (§ 9 (2, 6) FStrG). Im Ergebnis stimmte das Straßenbauamt am 08.06.2012 der Errichtung von Modultischen bis zu einem Abstand von 25 m zur Fahrbahn der A20 unter folgenden Bedingungen zu:

- Herstellung einer dichten Sichtschutzpflanzung (Blendschutzes);
- 4 m Durchfahrtskorridor zwischen Wildschutzzaun der A20 und der Umzäunung der PV-Anlage;
- Sicherung des Vorrangs für etwaige Autobahn-Ausbauabsichten.

Die Bedingungen wurden erfüllt durch Festsetzung der Baugrenzen sowie eines Anpflanzgebotes (Textfestsetzung Nr. 5.1) und eines je 4 m breiten Grünkorridders entlang der Autobahn. Der Vorrang für mögliche Autobahn-Ausbauabsichten wurde dadurch berücksichtigt, dass eine Verlängerung der festgesetzten Nutzungsfrist nur als Ausnahme in Abhängigkeit von Ausbauabsichten oder geplanten Straßenbaugestaltungsmaßnahmen an der BAB A20 zugelassen wurde.

Über den Umfang des erforderlichen Eingriffsausgleichs (§ 1a (3) BauGB) wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung mit der unteren Naturschutzbehörde kein Einvernehmen erzielt. Die Naturschutzbehörde hatte hierzu die Anwendung eines informellen, in M-V nicht eingeführten Bewertungsverfahrens verlangt. Dies hatte die Gemeinde Satow in ihren Abwägungsentscheidungen vom 28.06.12 und vom 31.01.13 mit

Hinweis auf die vorgelegte sachgerechte und umfassende Bilanzierung und auf die obergerichtlich geklärt Zulässigkeit unterschiedlicher Bewertungsverfahren abgelehnt.

Das Plangebiet wird mehrfach von den verrohrten Vorflutern 2LV17-1-1 und 2LV17-1-1/A berührt, die funktionsgerecht zu erhalten sind. Als Grundlage für den Planentwurf und für die Festsetzung von entsprechenden Baufreihalte-Korridoren wurde dazu der Leitungsverlauf vermessungstechnisch festgestellt (Vermessungsbüro Gierke, 15.06.12). Am nördlichen Plangebietsrand war eine eindeutige Lageermittlung nicht möglich, da keine Oberflurschächte vorhanden sind. Der Leitungsverlauf wurde hier anhand der benachbarten Schachteinläufe grob ermittelt und im Plangezeichnet. Eine genauere Lagefeststellung ist nur durch Suchschachtungen möglich (sh. Hinweis B).

Von den Bürgern haben sich nur die unmittelbar angrenzenden Eigentümer der Hofstelle Moorstraße 4 am Aufstellungsverfahren beteiligt und mitgeteilt, dass die bestehenden Hof- und Gartenflächen für eine PV-Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Geltungsbereich des B-Plans wurde dieser Forderung angepasst und der Anregung damit entsprochen.

### Satzungsbeschluss, Inkraftsetzung

Die Planung wurde am 31.01.2013 als Satzung beschlossen. Sie wurde als vorzeitiger B-Plan nach § 8 (4) BauGB aufgestellt. Im laufenden Verfahren der Neuaufstellung des F-Plans der Gemeinde Satow ist eine Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet für die Solarenergienutzung vorgesehen. Aus den Vorentwurfsunterlagen des F-Plans wird deutlich, dass der B-Plan Nr. 26 der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegensteht. Eine Dringlichkeit der Planung ergab sich aus der degressiven Regelung der Einspeisevergütung im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Der B-Plan war nach § 10 (2) BauGB genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung wurde am 20.03.2013 durch den Landrat des Landkreises Rostock mit 2 Nebenbestimmungen erteilt. Die Nebenbestimmung wurde durch redaktionelle Berichtigung der Textfestsetzung Nr. 2.2.1 des B-Plans sowie durch Ergänzung in Kapitel II.7 der Planbegründung erfüllt. Die Erteilung der Genehmigung des B-Plans wurde vom 09.04.-08.05.2013 durch Aushang sowie am 08.05.2013 im Internet bekannt gemacht. Der B-Plan ist damit mit Ablauf des 08.05.2013 in Kraft getreten.

Satow, 10. MAI 2013

  
Matthias Drese  
Bürgermeister  
Gemeinde Satow

